- 1 - 51.02

Öffentlich rechtliche Vereinbarung

Die Stadt Grevenbroich, vertreten durch den Bürgermeister Theo Hoer und den Ersten Beigeordneten,
Bernd Schotten, Am Markt 1, 41515 Grevenbroich,

-Stadt Grevenbroich-

die Stadt Meerbusch, vertreten durch den Bürgermeister Dieter Spindler und den Ersten Beigeordneten, Michael Nowack, Dorfstraße 20, 40667 Meerbusch,

-Stadt Meerbusch-

die Stadt Kaarst, vertreten durch den Bürgermeister Franz-Josef Moormann und den Ersten Beigeordneten, Heinz-Dieter Vogt, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst,

-Stadt Kaarst-

und

der Kreis Neuss, vertreten durch Herrn Landrat Dieter Patt und Herrn Kreisdirektor Hans-Jürgen Petrauschke, Oberstraße 91, 41460 Neuss

-Kreis Neuss-

schließen folgende öffentlich rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV NW S. 362).

Präambel

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) vom 02.07.1976 (BGBI. I S. 1762) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.1989 (BGB.I S. 2016), zuletzt geändert am 05.11.2001 durch das Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsrechts (BGBI. I S. 2950), ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat, die mindestens zwei Vollzeitfachkräfte oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitfachkräften vorhält, die nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein dürfen. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten; die Errichtung bedarf der Zulassung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes.

51.02 - 2 -

§ 1

Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

- (1) Der Kreis Neuss -Jugendamt- übernimmt für das Gebiet der Städte Grevenbroich, Kaarst und Meerbusch sämtliche Aufgaben der Adoptionsvermittlung in seine Zuständigkeit.
- (2) Die Aufgaben gemäß dieser Vereinbarung ergeben sich aus dem Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz AdVermiG) vom 02.07.1976 (BGBI. I S. 1762) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.1989 (BGB.I S. 2016), zuletzt geändert am 05.11.2001 durch das Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsrechts (BGBI. I S. 2950).
- (3) Diese Aufgabe erfüllt der Kreis Neuss durch die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG und § 2 AdVermiG. Die erforderliche Zulassung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes wird durch den Kreis Neuss eingeholt.

§ 2

Zusammenarbeit

Der Kreis Neuss -Jugendamt - verpflichtet sich zu einer engen Zusammenarbeit mit den Städten, den Jugendämtern, insbesondere dem Pflegekinderdienst (gem. §33 SGBVIII) und einer bürgernahen Versorgung vor Ort. Er berichtet mindestens jährlich über die Entwicklung und den Verlauf der Arbeit.

§ 3

Besetzung der Adoptionsvermittlungsstelle

Zur Erfüllung der Aufgaben, die dem Kreis Neuss auf dem Gebiet des Adoptions-vermittlungswesens kraft eigener und hier übernommener Zuständigkeit obliegen, stellt der Kreis die erforderlichen Fachkräfte mit insgesamt 42 Wochenstunden und Sachmittel zur Verfügung.

§ 4

Kosten

(1) Die Kosten , die dem Kreis aus der Erfüllung der in § 3 übernommenen Aufgaben entstehen , tragen der Kreis Neuss, die Stadt Grevenbroich, die Stadt Kaarst und die Stadt Meerbusch anteilig (siehe Anlage). Bemessungsgrundlage ist die vom Statistischen Landesamt auf den 30.06. des jeweiligen Hauhaltsjahres fortgeschriebene Zahl der Wohn-bevölkerung in den Gemeinden bzw. Städten für die der Kreis die Aufgaben nach § 1 erfüllt. - 3 - 51.02

- (2) Die Kosten ergeben sich aus den entstehenden Personalkosten analog der Berechnungsgrundlagen der KGSt, höchstens BAT IVa/ A11 (siehe Anlage) zuzüglich einem Sachkostenanteil in Höhe von 10% der Personalkosten sowie einem Anteil für informationstechnische Unterstützung in Höhe von 5% der Personalkosten.
- (3) Die Abrechnung erfolgt jeweils unverzüglich nach Fertigstellung der jährlichen Verwaltungskostenabrechnung durch das Jugendamt des Kreises Neuss.

§ 5 Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung soll vor Anrufung des Verwaltungsgerichtes die Bezirksregierung Düsseldorf um Schlichtung gebeten werden.

§ 6

Laufzeit der Vereinbarung, Inkrafttreten

- (1) Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt zehn Jahre.
- (2) Der Vertrag verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von zwei Jahren vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Neuss, den 26. November 2002

Für den Kreis Neuss

Patt Petrauschke
Landrat Kreisdirektor

Für die Stadt Grevenbroich

<u>Hoer</u> <u>Schotten</u>

Bürgermeister Erster Beigeordneter

Für die Stadt Kaarst

Moormann Vog

Bürgermeister Erster Beigeordneter

Für die Stadt Meerbusch

<u>Spindler</u> <u>Nowack</u>

Bürgermeister Erster Beigeordneter